

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Handelsname: Rohrreinigungskonzentrat Kondor JK 450
Version: 2.0 / de

überarbeitet am: 17-03-2016

Art. Nr.: 820

Seite 1/10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Produktname: Rohrreinigungskonzentrat Kondor JK 450

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Verwendung des Stoffes/ des Gemisches

Rohrreiniger, Abflussreiniger als Konzentrat zur Verdünnung

1.2.2 Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns noch keine Informationen zu den Verwendungsbeschränkungen vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

LUXOR INTERCHEM chem. Produkte GmbH

Laxenburgerstrasse 165-171

A-2331 Vösendorf

Österreich

Tel +43 1 699 96 98 0

Fax +43 1 699 96 98 30

spezialreiniger@luxor.co.at

Auskunftgebender Bereich:

Technik Tel +43 1 699 96 98 0, spezialreiniger@luxor.co.at (Bürozeiten)

1.4 Notrufnummer: Vergiftungsinformationszentrale Wien, Tel.: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Zielorgane	Gefahrenhinweise
Korrosiv gegenüber Metallen	Kategorie 1	---	H290
Akute Toxizität	Kategorie 4	---	H302
Ätzwirkung auf die Haut	Kategorie 1A	---	H314

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden sie unter Abschnitt 16.

Wichtige schädliche Wirkungen

Menschliche Gesundheit: Siehe Abschnitt 11 für toxikologische Informationen.

Physikalische und chemische Gefahren: Siehe Abschnitt 9 für physikalisch-chemische Informationen.

Mögliche Wirkungen auf die Umwelt: Siehe Abschnitt 12 für Angaben zur Ökologie

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Handelsname: Rohrreinigungskonzentrat Kondor JK 450
Version: 2.0 / de

überarbeitet am: 17-03-2016

Art. Nr.: 820

Seite 2/10



Gefahr



GHS05

GHS07

Gefahrenpiktogramme:

Signalwort:

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kaliumhydroxid

Gefahrenhinweise:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise

Prävention: P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion: P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/ duschen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308 BEI Exposition oder falls betroffen:

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Lagerung: P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Entsorgung: P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Zusätzliche Angaben:

keine

Kennzeichnung gemäß Richtlinie 1999/45/EG

entfällt. Zubereitung nicht gefährlich im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG

2.3 Sonstige Gefahren

Keine anderen Informationen verfügbar.

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· PBT: Nicht anwendbar.

· vPvB: Nicht anwendbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

· 3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

wässrige Lösung von Alkalien, Dispergiermittel

CAS/EC/INDEX-Nr.	Chemische Charakterisierung des Stoffes	Konzentration	Einstufung
1310-58-3/ 215-181-3/ 019-002-00-8 REACH-Reg.Nr.: 01-2119487136-33-xxxx	Kaliumhydroxid, wässrige Lösung	30-50%	Akut Tox.3, H301 Hautätz.1A, H314
-	Natriumpolyacrylat, wässrige Lösung	0-5%	Produkt nach GHS-. Kriterien nicht einstufungspflichtig.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Handelsname: Rohrreinigungskonzentrat Kondor JK 450
Version: 2.0 / de

überarbeitet am: 17-03-2016

Art. Nr.: 820

Seite 3/10

3.3 Sonstige Angaben

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

4.1.2 Einatmen

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.1.3 Hautkontakt

Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

4.1.4 Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Sofort einen Augenarzt aufsuchen. Wenn möglich eine Augenklinik aufsuchen.

4.1.5 Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Für weitere Informationen über Symptome und Gesundheitsgefahren siehe Punkt 11.

Effekte: Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Symptomatische Behandlung. Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht.

5.1.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keine Information verfügbar.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung: Durch Reaktion mit unedlen Metallen (Aluminium, Zink) wird Wasserstoff abgegeben. Explosionsrisiko. Verunreinigte Flächen werden äußerst rutschig.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung: Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Geeignete Schutzkleidung tragen (Vollschutzanzug).

Weitere Information: Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Handelsname: Rohrreinigungskonzentrat Kondor JK 450
Version: 2.0 / de

überarbeitet am: 17-03-2016

Art. Nr.: 820

Seite 4/10

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Ungeschützte Personen fernhalten. Rutschgefahr bei verschüttetem Ladegut Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Eindämmung und Reinigung

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Zur Entsorgung ungeeignete und verschlossene Behälter geben. Weitere Information: Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln..

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Produktabfall soll gemäß Punkt 13 entsorgt werden.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Behälter dicht geschlossen halten. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei Auftreten von Dämpfen und Aerosolen Atemschutzgerät mit geeignetem Filter benutzen.

Notfallaugenduschen sollten in unmittelbarer Nähe verfügbar sein.

Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: An einem Ort mit alkalischerem Boden aufbewahren. Im Originalbehälter lagern.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Dieses Produkt ist nicht brennbar. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben. Explosionsrisiko. Weitere Angaben zu Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Nicht zusammen mit Säuren und Ammoniumsalzen aufbewahren.

VbF-Klasse: entfällt

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine bekannt.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Handelsname: Rohrreinigungskonzentrat Kondor JK 450
Version: 2.0 / de

überarbeitet am: 17-03-2016

Art. Nr.: 820

Seite 5/10

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte

MAK (AT), MAK: 2 mg/m³

8.1.2 Sonstige Angaben über Grenzwerte

8.1.3 Grenzwerte in anderen Ländern

8.1.4 DNEL

Arbeiter - Bevölkerung

Langzeitexposition: Einatmen - 1.0 mg/m³

Akute Exposition: Dermal - Konzentrationsgrenze für die Korrosion des Kaliumhydroxids 2%

8.1.5 PNEC

Für Kaliumhydroxid in Ablagerungen wird die Ableitung eines PNEC-Werts nicht als sinnvoll erachtet, da es sich beim Kaliumhydroxid um einen starken alkalischen Stoff handelt, der sich in Wasser vollständig in K⁺ und OH⁻ aufspaltet.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Technische Steuerungseinrichtungen

Für angemessene Lüftung sorgen. Wenn nötig persönliche Schutzausrüstung und/oder lokale Belüftung gebrauchen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen

8.2.2.1 Atemschutz

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich. Erforderlich bei Überschreitung von Grenzwerten.

Bei Auftreten von Dämpfen und Aerosolen Atemschutzgerät mit geeignetem Filter benutzen.

Empfohlener Filtertyp: Partikelfilter: P2, P3.

8.2.2.2 Handschutz

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer).

Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Material: Butylkautschuk Durchdringungszeit: \geq 8 h Handschuhdicke: 0,5 mm

Material: Naturkautschuk Durchdringungszeit: \geq 8 h Handschuhdicke: 0,5 mm

Material: Polychloropren Durchdringungszeit: \geq 8 h Handschuhdicke: 0,5 mm

Material: Nitrilkautschuk Durchdringungszeit: \geq 8 h Handschuhdicke: 0,35 mm

Material: Fluorkautschuk Durchdringungszeit: \geq 8 h Handschuhdicke: 0,4 mm

Material: Polyvinylchlorid Durchdringungszeit: \geq 8 h Handschuhdicke: 0,5 mm

8.2.2.3 Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille.

8.2.2.4 Hautschutz

alkalibeständiger Schutzanzug

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Handelsname: Rohrreinigungskonzentrat Kondor JK 450
Version: 2.0 / de

überarbeitet am: 17-03-2016

Art. Nr.: 820

Seite 6/10

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Eindringen in den Untergrund vermeiden.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

9.1.1 Aussehen

farblos, klar flüssig

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

9.1.2 Geruch	geruchlos
9.1.3 Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
9.1.4 pH-Wert	14 (56 g/l) bei 20°C
9.1.5 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	ca. -11°C
9.1.6 Siedebeginn und Siedebereich	145°C (101,3kPa)
9.1.7 Flammpunkt	nicht anwendbar
9.1.8 Verdampfungsgeschwindigkeit	-
9.1.9 Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht entzündlich
9.1.10 Explosionsgefahr	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
9.1.10.1 Untere Explosionsgrenze	nicht anwendbar
9.1.10.2 Obere Explosionsgrenze	nicht anwendbar
9.1.11 Dampfdruck	-
9.1.12 Dampfdichte	-
9.1.13 Relative Dichte	ca. 1.5 g/cm ³ (20 °C)
9.1.14 Löslichkeit(en)	
9.1.14.1 Wasserlöslichkeit	vollkommen löslich
9.1.14.2 Fettlöslichkeit	-
(Solvent/Öl muss spezifiziert sein)	-
9.1.15 Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	-
9.1.16 Selbstentzündungstemperatur	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
9.1.17 Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
9.1.18 Viskosität	Kinematische Viskosität; Typischer Wert: 20 mm ² /s (40 °C), (ASTM D-445) Viskosität dynamisch < 50 mPa.s@ Temperatur min.+22 °C
9.1.19 Explosive Eigenschaften	Keine
9.1.20 Oxidierende Eigenschaften	Keine

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Durch Reaktion mit unedlen Metallen (Aluminium, Zink) wird Wasserstoff abgegeben.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Handelsname: Rohrreinigungskonzentrat Kondor JK 450
Version: 2.0 / de

überarbeitet am: 17-03-2016

Art. Nr.: 820

Seite 7/10

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Durch Reaktion mit unedlen Metallen (Aluminium, Zink) wird Wasserstoff abgegeben. Explosionsrisiko. Reagiert exotherm mit Wasser. Reagiert exotherm mit Säuren

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Information verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Säuren, Ammoniumsalze, unedle Metalle

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Akute Toxizität

Oral LD50 273 mg/kg (Ratte)

11.1.2 Reizung und Ätzwirkung

- **an der Haut:** Starke Ätzwirkung auf Haut und Schleimhäute von circa 2 % und darüber Verätzungen verursacht.
- **am Auge:** Starke Ätzwirkung zu 1 % ist augenreizend, zu 5% ist extrem reizend und ätzend
- **nach Einatmen:** Dämpfe reizen die Atmungsorgane.

11.1.3 Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

11.1.4 Subakute-, subchronische- und Langzeittoxizität

Kanzerogenität: keine carcinogene Wirkung bekannt

Mutagenität: keine mutagene Wirkung bekannt

Reproduktionstoxizität: keine reproduktionstoxische Wirkung bekannt

11.1.5 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine bekannte Wirkung.

11.1.6 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine bekannte Wirkung.

11.1.7 Aspirationsgefahr

Aspiration in die Lungen kann eine tödliche chemische Pneumonie zur Folge haben.

11.1.8 Sonstige Angaben zu akuter Toxizität

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf:

Gesundheitsschädlich

Ätzend

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Handelsname: Rohrreinigungskonzentrat Kondor JK 450
Version: 2.0 / de

überarbeitet am: 17-03-2016

Art. Nr.: 820

Seite 8/10

Das Produkt ist extrem korrosiv und alkalisch. Umweltverschmutzung vermeiden. Das Produkt wird sehr leicht vom Boden aufgenommen

12.1.1 Aquatische Toxizität

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Akute aquatische Toxizität

Fisch: LC50: 80 mg/l (Gambusia affinis; 96 h) LC50 : 165 mg/l (Poecilia reticulata; 24 h)

12.1.2 Toxizität für andere Organismen

Bakterien: EC50: 22 mg/l (Photobacterium phosphoreum; 15 min)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1 Biologische Abbaubarkeit

Eine Verdünnung führt zu einer Reduzierung des pHs mit einer Reduzierung der Gefährlichkeit. Da es sich um einen anorganischen Stoff handelt, wurden in Übereinstimmung mit der REACH-Verordnung keine Studien zur biologischen Abbaubarkeit durchgeführt

12.2.2 Chemischer Abbau

Abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bioakkumulierend.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist mobil in wässriger Umgebung.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT (persistent/bioakkumulativ/toxisch) oder vPvB (sehr persistent/sehr bioakkumulativ)

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Alle Zahlenwerte für ökotoxische Wirkungen sind auf die Reinsubstanzen bezogen. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Schädliche Wirkungen auf Wasserorganismen durch pH-Verschiebung. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Sich mit dem Entsorger in Verbindung setzen.

13.2 Abfälle von Restmengen / ungebrauchten Produkten

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Handelsname: Rohrreinigungskonzentrat Kondor JK 450
Version: 2.0 / de

überarbeitet am: 17-03-2016

Art. Nr.: 820

Seite 9/10

In Österreich nach ÖRNORM S 2100

Abfallschlüsselnummer: 52402 Laugen, Laugengemische

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer: 1814

14.2 Ordnungsgemäße UNVersandbezeichnung: ADR : KALIUMHYDROXIDLÖSUNG
RID : KALIUMHYDROXIDLÖSUNG
IMDG : POTASSIUM HYDROXIDE SOLUTION

14.3 Transportklassen

ADR-Klasse : 8



Gefahrzettel 8
Klassifizierungscode C5
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80
Tunnelbeschränkungscode (E)

RID-Klasse 8



Gefahrzettel 8
Klassifizierungscode C5
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80

IMDG-Klasse 8



Gefahrzettel 8
EmS F-A, S-A

14.4 Verpackungsgruppe ADR: II
RID: II
IMDG: II

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 ADR: nein
Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 RID: nein
Kennzeichnung gemäß 5.2.1.6.3 IMDG: nein
Klassifizierung als umweltgefährdend gemäß 2.9.3 IMDG: nein
Gekennzeichnet mit "P" gemäß 2.10 IMDG: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender entfällt

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Handelsname: Rohrreinigungskonzentrat Kondor JK 450
Version: 2.0 / de

überarbeitet am: 17-03-2016

Art. Nr.: 820

Seite 10/10

IBC-Code

IMDG: entfällt.

ABSCHNITT 15. Österreichische und EU-Vorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

- **Nationale Vorschriften:**
- **Klassifizierung nach VbF:** entfällt
- **Wassergefährdungsklasse:** WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.
- **Organische Lösemittel gemäß VOC-Anlagen-Verordnung-VAV:** 0,00 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Weitere Information

Achtung – Exposition vermeiden - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung und dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

· Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent